

## Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. Hilfen zur Erziehung im Heim bzw. in Vollzeitpflege

### Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 i. V. m. 33, 34 und 35 SGB VIII gewährt wird. Bei der Fallgestaltung nach § 35a SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen betreuten Wohnform werden entsprechende Leistungen gewährt.

### A. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

#### 1. Einmalige Beihilfen bzw. Zuschüsse

Für die nachfolgenden Tatbestände gelten die genannten Obergrenzen:

Art	Voraussetzung	Höhe
Erstausrüstung für Möbel und Bettzeug einer Pflegestelle	Vorheriger Antrag, spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 700 Euro
Erstausrüstung für Bekleidung	Vorheriger Antrag, Spätestens 1 Monat nach Aufnahme des Pflegekindes, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 250 Euro
Einschulung	vorheriger Antrag, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 150 Euro
Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe oder andere vergleichbare Anlässe	Vorheriger Antrag mit Abzeichnung des Sorgeberechtigten und Bestätigung des Veranstalters, Belege sind nachzureichen	bis zu 150 Euro
Ferien- und Urlaubsreisen	Vorheriger Antrag, Belege sind nachzureichen	einmal jährlich bis zu 150 Euro
Klassenfahrten	Vorheriger Antrag mit Bestätigung der Schule	bis zu 200 Euro
Brille	Vorheriger Antrag, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 30 Euro, sofern keine Krankenkassenleistung
Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes bzw. Jugendlichen begründet sind	Vorheriger Antrag, fachliche Stellungnahme über den individuellen Bedarf, Vorlage entsprechender Belege	auf Wirtschaftlichkeit geprüfte Kosten in angemessener Höhe jährlich bis zu 250 Euro
Verselbstständigungsbeihilfe bei Bezug von eigenem Wohnraum, sofern kein anderer Sozialhilfeträger oder Unterhaltspflichtiger die Kosten übernimmt	Vorheriger Antrag, Nachweis der Notwendigkeit, Belege sind nachzureichen	bis zu 700 Euro

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt im Einzelfall voraus, dass der jeweils fallzuständige Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Abweichende Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Vereinsbeiträge werden nicht übernommen.

## 2. Unfallversicherung und Alterssicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung und Alterssicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gezahlt. Wird eine Pflegefamilie von verschiedenen Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung, das zuerst belegt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung bzw. Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Die monatliche Pauschale für die Unfallversicherung beträgt 5 Euro pro Pflegeperson gemäß Pflegevertrag, maximal 10 Euro.

Die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung beträgt 39 Euro pro Pflegeperson gemäß Pflegevertrag, maximal 78 Euro. Der Zuschuss wird ab Antragstellung im Regelfall an die nicht berufstätige Pflegeperson ausgezahlt.

Als Alterssicherung anerkannt wird eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

## 3. Krankenhilfe

§ 40 SGB VIII gilt für Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII und des SGB V.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren, z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel, werden nicht finanziert.

Bei kieferorthopädischer Behandlung werden nur die Leistungen mitfinanziert, die auch von der gesetzlichen Krankenkasse anerkannt werden. Wunsch- und Sonderleistungen, die über das Maß hinausgehen, werden nicht übernommen.

## 4. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes

Bei einer krankenhauses- oder kurbedingten Abwesenheit des Pflegekinder aus dem Haushalt der Pflegeeltern wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen fortgezahlt. Bei längerem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird längstens bis zu einem Jahr der Abwesenheit der Erziehungsbeitrag fortgezahlt, der den Pflegeeltern als Ersatz der Aufwendungen für Besuchskontakte dient.

Bei anderweitigem Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder einer anderen stationären Einrichtung wird der Grundbetrag um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gekürzt. Der Erziehungsbeitrag kann unter Beachtung des Einzelfalles um die Tage der Abwesenheit reduzieren werden.

Steht vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis innerhalb des Monats endet, wird nur das anteilige Pflegegeld gewährt. Ergibt sich, dass das Pflegeverhältnis abrupt in der ersten Monatshälfte beendet werden muss, wird das Pflegegeld für die zweite Monatshälfte zurückgefordert.

## 5. Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege

Auf Grund der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt das Pflegegeld bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 75 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 85 v. H. der Vollzeitpflege.

## 6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bzw. ausländischen minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in familiären Krisen- oder Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII erforderlich. Der Aufenthalt soll so kurz wie nötig und nur so lange erfolgen, bis eine Rückkehr in die Familie möglich ist bzw. eine geeignete und notwendige Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen zur Verfügung steht.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält – unabhängig von einer Belegung – eine monatliche Bereitschaftspauschale in Höhe von 150,00 Euro, mit der neben der Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme von Minderjährigen die entstehenden Kosten des bereitgestellten und vorgehaltenen Wohnraumes sowie anteilige Miet- und Mietnebenkosten in der Bereitschaftspflegestelle abgedeckt werden. Bei tatsächlicher Belegung der Bereitschaftspflege erfolgt die Finanzierung gemäß KJH-PfI-VO- LSA.

## B. Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII in stationärer Form

### 1. Einmalige Beihilfen bzw. Zuschüsse

Für die nachfolgenden Tatbestände gelten die genannten Obergrenzen:

Art	Voraussetzung	Höhe
Erstausstattung für Bekleidung bei Aufnahme in der Einrichtung	Vorheriger Antrag, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 250 Euro
Einschulung	vorheriger Antrag, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 150 Euro
Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe oder andere vergleichbare Anlässe	Vorheriger Antrag mit Abzeichnung des Sorgeberechtigten und Bestätigung des Veranstalters, Belege sind nachzureichen	bis zu 150 Euro
Klassenfahrten	Vorheriger Antrag mit Bestätigung der Schule	bis zu 200 Euro
Brille	Vorheriger Antrag, Kaufbelege sind nachzureichen	bis zu 30 Euro, sofern keine Krankenkassenleistung
Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes bzw. Jugendlichen begründet sind	Vorheriger Antrag, fachliche Stellungnahme über den individuellen Bedarf, Vorlage entsprechender Belege	auf Wirtschaftlichkeit geprüfte Kosten in angemessener Höhe jährlich bis zu 250 Euro
Verselbstständigungsbeihilfe bei Bezug von eigenem Wohnraum, sofern kein anderer Sozialhilfeträger oder Unterhaltspflichtiger die Kosten übernimmt	Vorheriger Antrag, Nachweis der Notwendigkeit, Belege sind nachzureichen	bis zu 700 Euro

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und setzt im Einzelfall voraus, dass der jeweils fallzuständige Sozialarbeiter im Einzelfall den diesbezüglichen Bedarf auf Grund sozialpädagogischer Erwägungen vorab bescheinigt. Abweichende Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen. Vereinsbeiträge werden nicht übernommen.

## 2. Familienheimfahrten

Fahrtkosten für Familienheimfahrten (zu den Eltern oder zu nahen Verwandten), die über den Rahmen des Pflegesatzes der Einrichtung hinausgehen und im Rahmen des Hilfeplanes für erforderlich erachtet werden, sind zu übernehmen. Bei der Übernahme von Fahrtkosten sind mögliche Vergünstigungen (z.B. Bahncard oder Wochenendticket) in Anspruch zu nehmen

## 3. Krankenhilfe

§ 40 SGB VIII gilt für Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII und des SGB V. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren, z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel, werden nicht finanziert.

Bei kieferorthopädischer Behandlung werden nur die Leistungen mitfinanziert, die auch von der gesetzlichen Krankenkasse anerkannt werden. Wunsch- und Sonderleistungen, die über das Maß hinausgehen, werden nicht übernommen.

## **C. Amtsvormundschaft Amtspflegschaft**

Der Amtsvormund kann zur Abgeltung von Ausgaben für sein Mündel einen Betrag bis zu 50,00 EUR jährlich in Anspruch nehmen.

## **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 20015 in Kraft.

Die Richtlinie vom 22. November 2007 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft. Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 15. Oktober 2015.